

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0080/2021/BV

Datum:

24.03.2021

Federführung:

Dezernat IV, Kinder- und Jugendamt

Beteiligung:

Betreff:

**Förderung von Baumaßnahmen freier Träger von
Kindertageseinrichtungen:
Bewilligung einer Zuwendung an die Katholische
Kirchengemeinde Heidelberg für Maßnahmen an der
Außenanlage des Kindergartens St. Bartholomäus,
Wallstraße 27/1 in Heidelberg-Wieblingen**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Jugendhilfeausschuss	13.04.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Haupt- und Finanzausschuss	14.04.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	06.05.2021	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Drucksache:

0080/2021/BV

00319892.doc

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Jugendhilfeausschuss und der Haupt- und Finanzausschuss empfehlen dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts 2021/2022 durch das Regierungspräsidium die Bewilligung einer Zuwendung in Höhe von maximal 50.086,00 Euro an die Katholische Kirchengemeinde Heidelberg für bauliche Maßnahmen an der Außenanlage des Kindergartens St. Bartholomäus, Wallstraße 27/1 in Heidelberg-Wieblingen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
<ul style="list-style-type: none">einmalige Kosten Finanzhaushalt Bauliche Maßnahmen an der Außenanlage	50.086 Euro
Einnahmen:	
<ul style="list-style-type: none">keine	
Finanzierung:	
<ul style="list-style-type: none">Ansatz im Finanzhaushalt 2021 insgesamt für Investitionszuschüsse an freie Träger von Kindertageseinrichtungen	2.000.000 Euro
Folgekosten:	
<ul style="list-style-type: none">Es fallen zusätzliche Abschreibungen in Höhe von rund 5.000 € pro Jahr an.	

Zusammenfassung der Begründung:

Im Katholische Kindergarten St. Bartholomäus ist eine Neugestaltung der Außenanlage erforderlich. Durch den Abriss des angrenzenden Gemeindehauses steht für den Kindergarten eine zusätzliche Fläche zur Verfügung, die als Außenspielfläche angelegt werden soll.

Begründung:

Bauliche Maßnahmen in der Heidelberger Kindertageseinrichtung:

Kindergarten St. Bartholomäus der Katholischen Kirchengemeinde Heidelberg

Nach § 12 der Örtlichen Vereinbarung zur Förderung von Kindertageseinrichtungen in Heidelberg (ÖV) und der Anlage zu § 12 dieser Vereinbarung sind Maßnahmen in Kindertageseinrichtungen freier Träger, die der Erhaltung oder der Anpassung des Platzangebotes im Rahmen der Bedarfsplanung dienen, förderfähig. Die Förderung umfasst im Wege der Anteilsfinanzierung 70 Prozent der förderfähigen Kosten. Der Förderantrag wurde auf dieser Grundlage bearbeitet und der als Anlage beigefügte Zuwendungsbescheid vorbereitet.

1. Geplante Maßnahme / Bestätigung des Förderbedarfs:

Die Katholische Kirchengemeinde Heidelberg ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe und betreibt im Stadtgebiet Heidelberg mehrere Kindertageseinrichtungen. Für den Kindergarten St. Bartholomäus steht durch den Abriss des angrenzenden Gemeindehauses eine erforderliche zusätzliche Fläche zur Verfügung. Diese soll mit verschiedenen Spielbereichen als Außenspielfläche neugestaltet werden. Es handelt sich um eine Maßnahme nach Ziffer 2.1c) Anlage ÖV zur baulichen Erweiterung oder Veränderung. Die Zuwendung wurde vor Beginn der Maßnahme beantragt und abgestimmt und ist für den Betrieb der Kindertageseinrichtung erforderlich im Sinne der Ziffer 2.2 der Anlage ÖV. In der Kindertageseinrichtung werden 85 Kindergartenplätze bereitgestellt. Die Plätze sind in die Bedarfsplanung aufgenommen und werden nach § 7 ÖV gefördert. Es ergeben sich durch die Erweiterungsmaßnahme keine Veränderungen des Platzangebots, der Betreuungsquote und der laufenden Zuschussung zu Betriebsausgaben.

Der Träger hat innerhalb der letzten 15 Jahre eine Zuwendung für Maßnahmen an der Außenanlage auf Grundlage der Bewilligung vom 20.04.2009 (Drucksache: 0029/2009/BV) erhalten. Nach der Ziffer 2.3 der Anlage zu § 12 der Örtlichen Vereinbarung ist eine erneute Förderung erst nach Ablauf von 15 Jahren möglich, es sei denn, der Kostenrahmen wurde nicht ausgeschöpft und es handelt sich nicht um die gleiche Maßnahme. Die jetzt geplante Neugestaltung war nicht Gegenstand dieser Bewilligung, so dass unter Anrechnung der innerhalb der letzten 15 Jahre anerkannten und geförderten Kosten eine erneute Förderung für die beantragte Instandhaltungsmaßnahme an der Außenanlage möglich ist.

2. Kostenumfang / Höhe der Zuwendung:

Für die Maßnahme fallen gemäß Kostenschätzung Ausgaben in Höhe von 102.396,10 Euro an. Nach Ziffer 2.3 der Anlage ÖV sind die förderfähigen Kosten für Maßnahmen an den Außenanlagen nach DIN 276 grundsätzlich auf 220 Euro/qm und die förderfähige Fläche pro Betreuungsplatz rechnerisch auf 8 qm begrenzt.

Für 85 Plätze betragen die förderfähigen Kosten 149.600,00 Euro. Abzüglich der innerhalb der letzten 15 Jahre geförderten Kosten in Höhe von 78.047,94 Euro betragen die maximal förderfähigen Kosten für die aktuell beantragte Maßnahme somit 71.552,06 Euro.

Die beantragten Kosten überschreiten diesen Betrag, so dass die maximalen förderfähigen Kosten als Förderhöchstbetrag festgelegt werden. Die maximale Zuwendung beträgt 70 Prozent aus dem Förderhöchstbetrag, somit höchstens 50.086,00 Euro.

Zweckgleiche Zuwendungen von Dritten werden nicht gewährt.

Mittel stehen im Finanzhaushalt beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung zur Verfügung.

Beteiligung des Beirates von Menschen mit Behinderungen:

Der Beirat von Menschen mit Behinderungen erhielt die Vorlage vorab zur Kenntnis und hat keine Einwendungen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+/- berührt:	Ziel/e:
QU 2	+	Investitionen fördern, die einen sozialen Nutzen aufweisen Begründung: Durch die bauliche Maßnahme werden Betreuungsplätze erhalten. Dies trägt zur Aufrechterhaltung einer guten Versorgungsquote bei.
AB 11	+	Vereinbarkeit von Beruf und Erziehung
AB 10	+	Positionen der Frauen auf dem Arbeitsmarkt stärken
SOZ 11	+	Unterstützung der für Frauen relevanten Dienstleistungen Begründung: Die langfristige Erhaltung der Betreuungsplätze unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und stärkt die Position von Frauen auf dem Arbeitsmarkt.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Zuwendungsbescheid – Katholische Kirchengemeinde Heidelberg (Verrechnungsstelle für Katholische Kirchengemeinden Heidelberg- Weinheim) <p style="text-align: right;">(VERTRAULICH – Nur zur Beratung in den Gremien!)</p>